

Landkreis: Heilbronn
 Gemeinde: Cleebronn
 Gemarkung: Cleebronn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften „Fliederweg 1“ Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 22.02.2019

Eingegangene Anregungen anlässlich der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.11.2018 – 04.01.2019:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Vom 27.11.2018	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme und Beachtung.
2. Netze BW Vom 28.11.2018	Gegen das Bauvorhaben bestehen aus netztechnischer Sicht keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
3. Amprion GmbH Vom 07.12.2018	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.
4. Telekom Vom 08.12.2018	In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben. Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.	Kenntnisnahme. Im Straßenbereich werden keine Änderungen vorgenommen. Es handelt sich hierbei um den Neubau eines Einfamilienhauses in einen voll erschlossenem Bereich. Da bereits Telekommunikationsleitungen in der Straße verlegt sind, müsste hier lediglich der entsprechende Anschluss hergestellt werden.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter 0800/3301903 oder www.telekom.de/bauherren so früh wie möglich, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist, Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren, Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
5. Unitymedia Vom 13.12.2018	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.
6. Transnet BW GmbH Vom 18.12.2018	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fliederweg 1“ in Cleebronn betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehe ich ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme und Beachtung.
7. Regierungspräsidium Freiburg Vom 21.12.2018	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme http://www.lrb-bw.de/informationssysteme/ wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>8. Regierungspräsidium Stuttgart Vom 27.12.2018</p>	<p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p>	

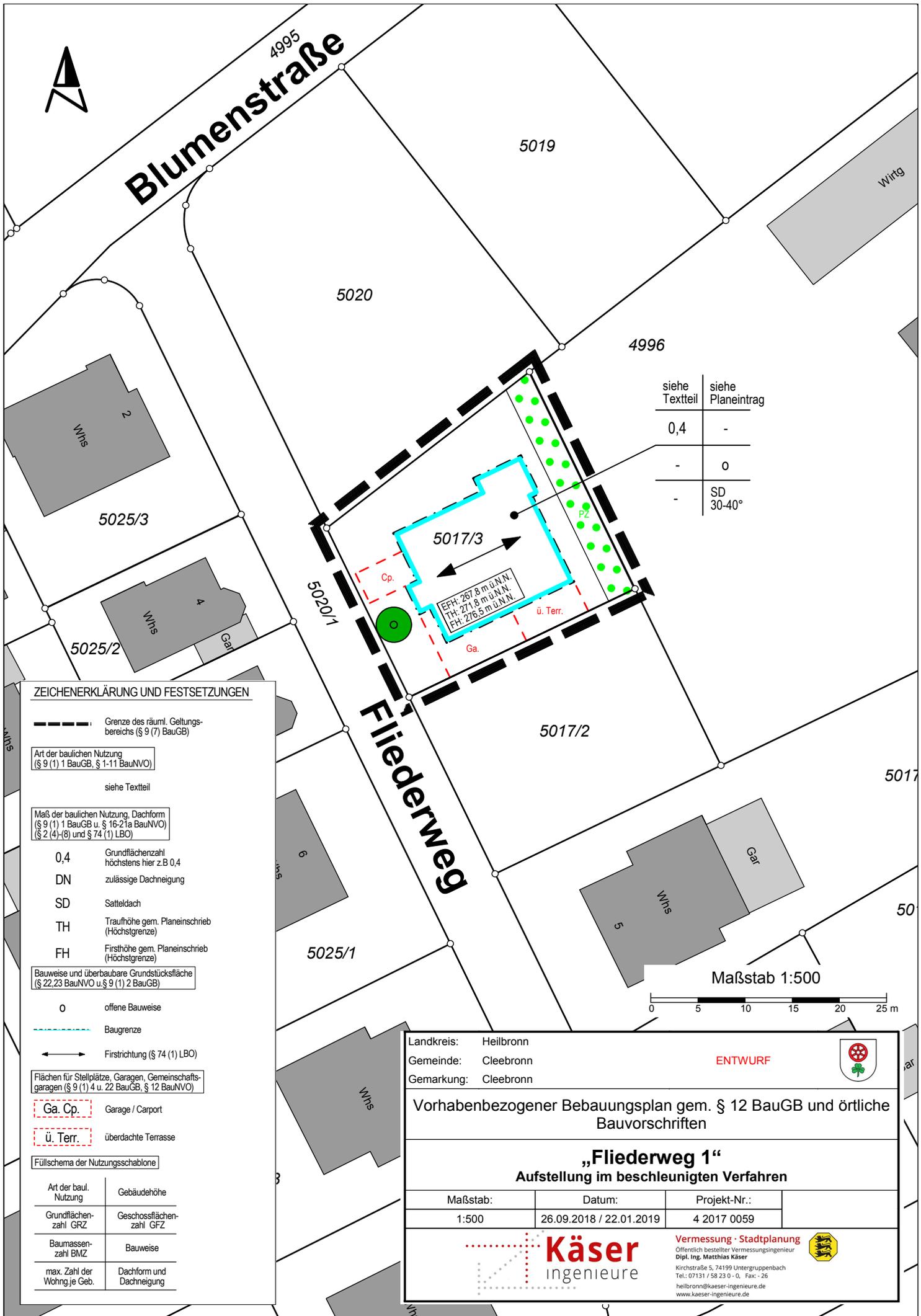
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen.</p>	<p>Diesen Regelungen wird schon dadurch Rechnung getragen, dass es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Die Hintergründe der Planung sind in der Begründung dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>9. Regionalverband Heilbronn-Franken Vom 27.12.2018</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Vom 28.12.2018</p>	<p>Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt (Schutzbereich Richtfunk Brackenheim), aber Einhaltung der geplanten Bauhöhen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>11. Landratsamt Heilbronn Vom 02.01.2019</p>	<p>Landwirtschaft</p> <p>Das Plangebiet ist im Bebauungsplan "Pfefferklinge" vom 09. 10. 1964 als Dorfgebiet (MD) festgesetzt. In den Festsetzungen des Bebauungsplan "Pfefferklinge" wurde 1964 als Art der baulichen Nutzung u.a. folgendes festgeschrieben: "Wirtschaftsstellen landw. Betriebe und landw. Nebenerwerbsstelle - Gartenbaubetriebe".</p> <p>Diese Festsetzung zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe muss ausreichend Berücksichtigung finden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sind durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, weil in der unmittelbaren Umgebung zahlreiche Wohnhäuser vorhanden sind, auf die durch die Betriebe Rücksicht zu nehmen ist. Dies gilt insbesondere für die Bebauung an der Nelkenstraße, aber auch im weiteren Umfeld überwiegt die Bebauung durch Wohnhäuser.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Unter Nr. 5 "Städtebauliche Zielsetzung und Planung" wurde dargestellt, dass die beiden angrenzenden Weinbaubetriebe keine Trauben verarbeiten und nur zur Tageszeit eine betriebliche Tätigkeit ausgeübt würde.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht müssen wir dieser Annahme widersprechen.</p> <p>Pflanzenschutzmaßnahmen finden speziell in den Sommermonaten in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden, auch an Sonn- und Feiertagen, statt. Speziell in diesen Stunden wird Lärm als sehr störend empfunden.</p> <p>Während der Weinlese kann nahezu durchgehend gearbeitet werden. Lärmemissionen entstehen nicht nur tagsüber.</p> <p>Wir möchten nochmals zu bedenken geben, dass dies zu Problemen mit zukünftigen Bewohnern führen kann. Die Weinbaubetriebe wurden nach u. A. unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen nachhaltig, langfristig und dauerhaft wirtschaften können. Durch die sehr nah heranrückende Wohnbebauung dürfen den landwirtschaftlichen Betrieben ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Erweiterungen nicht genommen werden. Zumal der Bebauungsplan "Pfefferklinge" den Hintergrund zur Ansiedlung landwirtschaftliche Betriebe verfolgte.</p> <p>Immissionen</p> <p>Die geplante Wohnbebauung rückt an die bestehenden Weinbaubetriebe heran. Es liegen keine näheren Beschreibungen zu den Weinbaubetrieben vor.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte hier eine nähere Betrachtung durchgeführt werden.</p> <p>Laut den Planuntertagen findet keine Traubenverarbeitung statt.</p> <p>Zur Abschätzung, ob hier Lärmimmissionen zu erwarten sind, bitten wir um Vorlage folgender Informationen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass nur selten Betriebstätigkeiten außerhalb der maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr) durchgeführt werden. Da die vorliegende Planung zudem keine Gebietsart im Sinne der BauNVO festsetzt (z.B. WA), sind die Vorgaben der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete hier nicht anzuwenden. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (Nr. 1.1) wird um diesen Aspekt ergänzt.</p> <p>Für die Weinbaubetriebe ergeben sich daher keine weitergehenden Einschränkungen durch die vorliegende (vorhabenbezogene) Planung.</p> <p>Die Planung „Fliederweg 1“ zielt auf die Bebauung eines voll erschlossenen Baugrundstücks im Innenbereich. Diese Absicht deckt sich mit den heutigen Entwicklungszielen der Gemeinde, die Maßnahmen der Innenentwicklung fördert, insbesondere die Schließung von Baulücken. Aus Sicht der Gemeinde ist es hier vertretbar den Bereich am Fliederweg, der durch weitere Baulücken geprägt ist, in Richtung einer Wohnnutzung zu entwickeln. Dies entspricht der überwiegenden Nutzung in der Umgebung.</p> <p>Die Weinbaubetriebe sind in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt, allerdings ist ihre Entwicklungsmöglichkeit durch die Umgebungsbebauung bereits eingeschränkt. Dieser Umstand wird durch die vorliegende Planung nicht verändert, sodass die Belange der Betriebe ausreichend berücksichtigt sind bzw. mit den Belangen einer Innenentwicklung abgewogen werden müssen.</p> <p>Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sind durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt.</p> <p>Dies vor allem deshalb, weil in der unmittelbaren Umgebung zahlreiche Wohnhäuser vorhanden sind, auf die durch die Betriebe Rücksicht zu nehmen ist. Dies gilt insbesondere für die Bebauung an der Nelkenstraße, aber auch im weiteren Umfeld überwiegt die Bebauung durch Wohnhäuser.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maschinenbewegungen (Dünge-, Laubhefte- und Laubschneidearbeiten) finden bei den Weinbaubetrieben statt und zu welchen Zeiten? • Werden Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt? Diese finden meist in den Sommermonaten in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden statt, auch an Sonn- und Feiertagen. Speziell in diesen Stunden wird Lärm als sehr störend empfunden. • Während der Weinlese wird in Weinbaubetrieben oft durchgehend gearbeitet. Lärmemissionen entstehen so an einigen Tagen während der Weinlese. In welchem Umfang wird bei den betroffenen Betrieben gearbeitet? <p>Aus Sicht der Gewerbeaufsicht kann erst nach Vorlage der oben aufgeführten Punkte eine abschließende Stellungnahme erteilt werden.</p> <p>Baurecht</p> <p>1. Der Nordpfeil ist zu ergänzen.</p> <p>2. Die max. zul. Grenzlängen von Grenzbauten ohne Abstandsfläche sind im Bereich der festgesetzten Garagen und überdachten Terrassenfläche besonders zu beachten.</p> <p>Es gilt § 5 und §6 LBO. Nach den beiliegenden Planskizzen ist eine Grenzlänge von 12 m geplant. Zulässig sind nur 9 m.</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass nur selten Betriebstätigkeiten außerhalb der maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr) durchgeführt werden. Da die vorliegende Planung zudem keine Gebietsart im Sinne der BauNVO festsetzt (z.B. WA), sind die Vorgaben der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete hier nicht anzuwenden. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (Nr. 1.1) wird um diesen Aspekt ergänzt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde sind im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich, da überschlüssig betrachtet keine gegenseitigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ergänzend wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Auch sind der Gemeinde keine Beschwerden aus den direkt an die Weinbaubetriebe angrenzenden Wohnlagen bekannt, die eine vertiefende Betrachtung auf Ebene der Bauleitplanung rechtfertigen würden.</p> <p>Der Nordpfeil wurde im Plan ergänzt.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Abstandsflächenbaulast auf dem benachbarten Grundstück ist bekannt und mit dem betroffenen Angrenzer abgestimmt.</p>

Gefertigt:
 Untergruppenbach, den 18.01.2019

Matthias Käser
 Ingenieurbüro für Vermessung und Planung



siehe Textteil	siehe Planeintrag
0,4	-
-	0
-	SD 30-40°

ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)
siehe Textteil
- Maß der baulichen Nutzung, Dachform (§ 9 (1) 1 BauGB u. § 16-21a BauNVO) (§ 2 (4)-(8) und § 74 (1) LBO)
 - 0,4 Grundflächenzahl höchstens hier z.B 0,4
 - DN zulässige Dachneigung
 - SD Satteldach
 - TH Traufhöhe gem. Planeinschrieb (Höchstgrenze)
 - FH Firsthöhe gem. Planeinschrieb (Höchstgrenze)
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 22,23 BauNVO u. § 9 (1) 2 BauGB)
 - 0 offene Bauweise
- Baugrenze
- Firstrichtung (§ 74 (1) LBO)
- Flächen für Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB, § 12 BauNVO)
 - Ga. Cp. Garage / Carport
 - ü. Terr. überdachte Terrasse
- Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Baumassenzahl BMZ	Bauweise
max. Zahl der Wohnj./Geb.	Dachform und Dachneigung

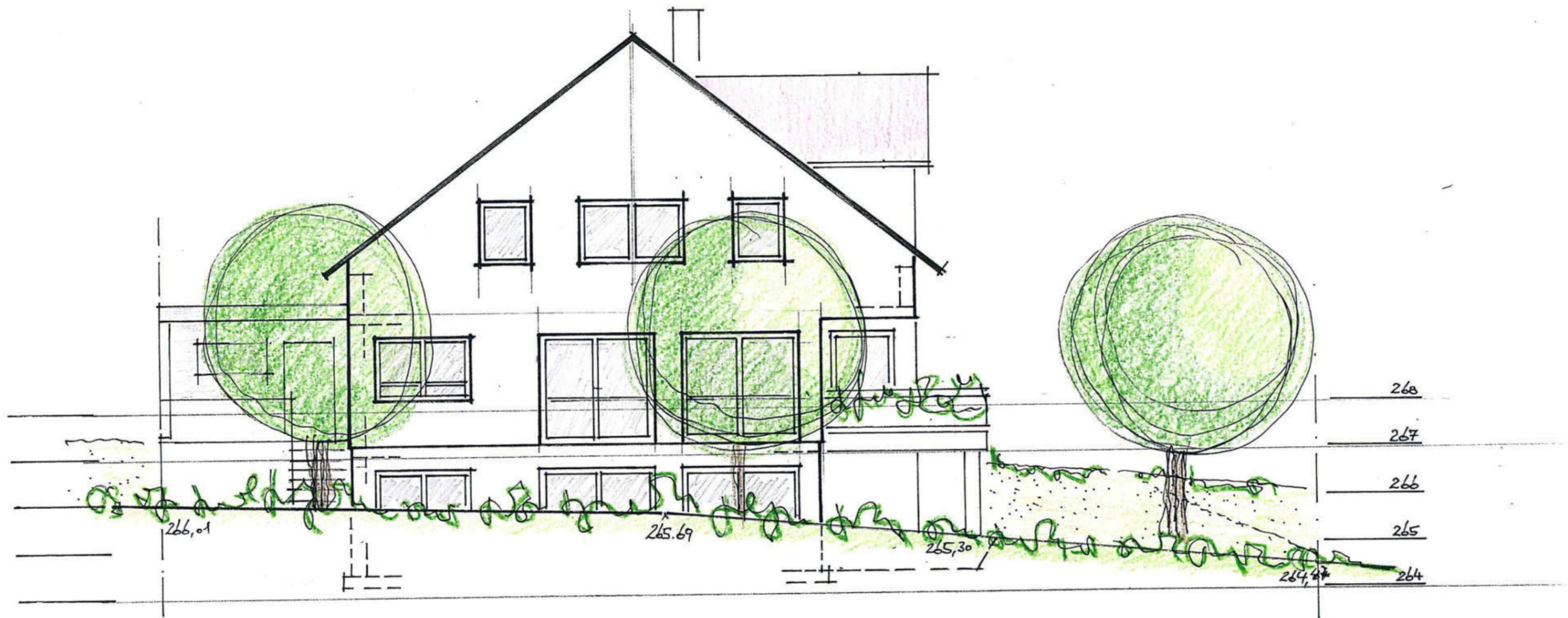
Landkreis: Heilbronn		ENTWURF	
Gemeinde: Cleebronn			
Gemarkung: Cleebronn			
Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften			
„Fliederweg 1“			
Aufstellung im beschleunigten Verfahren			
Maßstab:	Datum:	Projekt-Nr.:	
1:500	26.09.2018 / 22.01.2019	4 2017 0059	
		Vermessung · Stadtplanung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Matthias Käser Kirchstraße 5, 74199 Untergroupenbach Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26 heilbronn@kaeser-ingenieure.de www.kaeser-ingenieure.de	



HAUG ULLRICH
 CLEEBRONN
 NORDEN M. 1:100
 GEFERTIGT: 10. AUG. 2018

HANS-MARTIN JÄGER
 FREIER ARCHITEKT
 DENKENDORFSTR. 17
 74357 BÖNNIGHEIM-HOFEN
 TEL. (07143) 401501-0 - FAX 401501-9

V5



Haus ULLRICH
 CLEEDRONN
 OSTEN M. 1:100
 GEFERTIGT: 10. AUG. 2018

HANS-MARTIN JÄGER
 FREIER ARCHITEKT
 DENKENDORFSTR. 17
 74357 BÖNNIGHEIM-HOFEN
 TEL. (07143) 401501-0 FAX 401501-9

V5

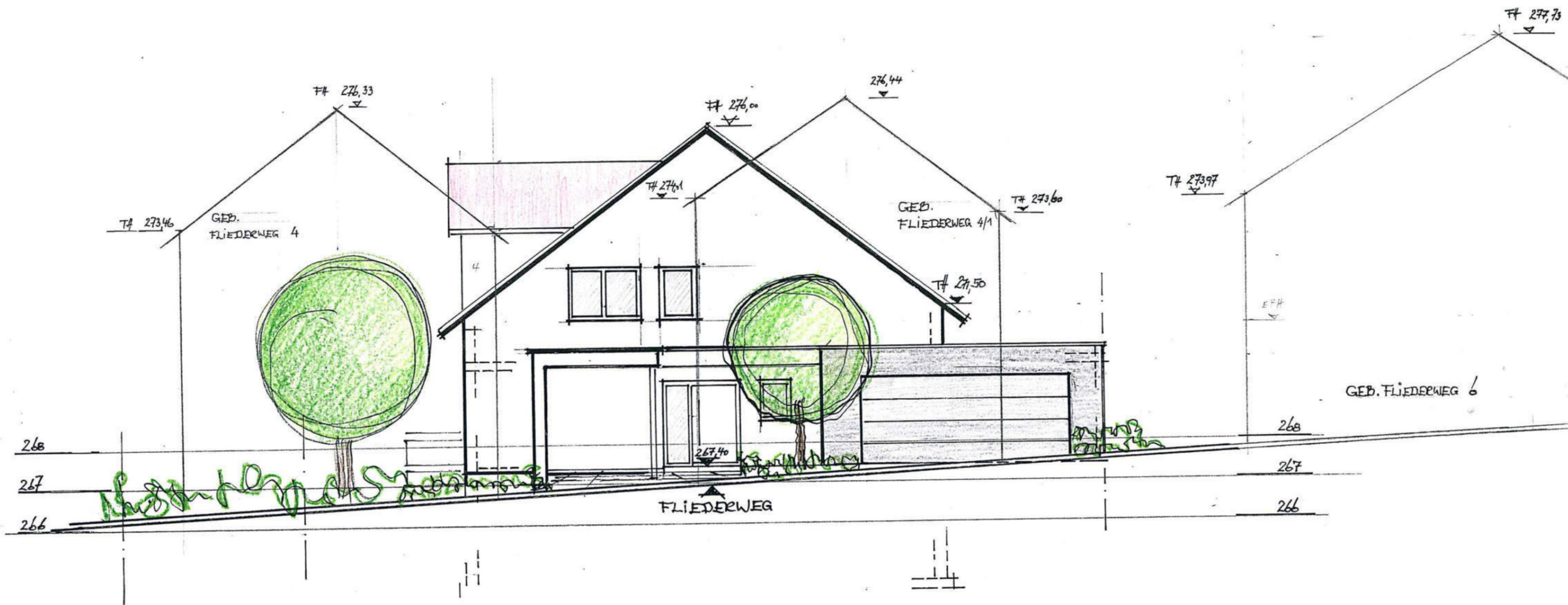


HAUS ULLRICH
CLEEBRONN
SÜDEN M. 1:100

GEZEIGT: 10. AUG. 2018

HANS-MARTIN JÄGER
FREIER ARCHITEKT
DENKENDORFSTR. 17
74357 BÖNNIGHEIM-HOFEN
TEL. (07143) 401501-0 FAX 401501-8

V5



HAUS ULLRICH
 CLEEDRONN
 WESTEN M. 1:100

GEFERTIGT: 10. AUG 2018

HANS-MARTIN JÄGER
 FREIER ARCHITEKT
 DENKENDORFSTR. 17
 74367 BÖNNIGHEIM-HOFEN
 TEL. (07143) 401521 0 - FAX 401 501-9

V5